

3724 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden

Mit der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 365/1982, wurde die Ausbildung der Volksschullehrer von 4 auf 6 Semester verlängert. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die "neu ausgebildeten" Volksschullehrer und Religionslehrer an Volksschulen, deren Anstellung bereits ab September 1988 erfolgt ist, der Verwendungsgruppe L 2 a 2 zugeordnet werden. Das gleiche soll für die traditionell ausgebildeten Volksschullehrer und Religionslehrer an Volksschulen des Aktivstandes nach Absolvierung eines Ergänzungsstudiums gelten, wobei anlässlich der Ernennung dieser Lehrer in L 2 a 2 (frühestens 1. Jänner 1992) ein zweijähriger Überstellungsabzug vorzunehmen ist; weiters soll normiert werden, daß diese Lehrer 10 % der jeweils auf sie entfallenden Kosten des Ergänzungsstudiums übernehmen.

Ferner sollen aufgrund der genannten Änderungen Angleichungen bzw. Neuregelungen im Beamtendienstrechtsgesetz, im Gehaltsgesetz und im Vertragsbedienstetengesetz erfolgen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Juli 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 07 03

Erich P u t z
Berichterstatter

Mag. Alexander K u l m a n
Stellv. Vorsitzender